

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Zur Frage des Umfanges der Buchführungspflicht bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens

Die Art der Gewinnermittlung ist in den §§ 12 u. 13 EStG. vorgeschrieben.

§ 13 findet regelmäßig Anwendung auf Vollkaufleute. Hier erstreckt sich der Vermögensvergleich auf das **gesamte** Betriebsvermögen. In Nr. 21/1930 der UHRMACHERKUNST besprachen wir ein Urteil des Reichsfinanzhofes vom 11. Dezember 1929, VI A 1229, nach welchem derjenige, welcher freiwillig nach kaufmännischer Art Buch führt und seinen Gewinn nach § 13 EStG. ermittelt und der Steuererklärung zugrunde legt, damit seinen Willen, nach § 13 behandelt zu werden, zu erkennen gibt. Als Folge davon ist er dann, ebenso wie der Vollkaufmann, verpflichtet, Bilanz aufzustellen und Abschrift derselben dem Finanzamt einzureichen.

Mit der Auslegung des § 12, der für Handwerker und Kleingewerbetreibende in Betracht kommt, beschäftigt sich der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 17. Dezember 1930, VI A 863/28.

§ 12 sieht zunächst vor, daß der für einen Gewerbebetrieb maßgebende Gewinn nicht nur einen Vergleich der Einnahmen und Ausgaben, sondern auch einen Vergleich der **Betriebsvermögenswerte** umfaßt. Da Forderungen und Schulden in diesen Vermögensbestandsvergleich gehören, so sind unter Einnahmen und Ausgaben lediglich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu verstehen.

Nun heißt es im § 12 weiter:

Bei Steuerpflichtigen, bei denen

1. nach der Art des Betriebes das der Berufstätigkeit dienende Vermögen am Schluß der einzelnen Steuerabschnitte wesentlichen Schwankungen (d. h. auf eine Reihe von Jahren betrachtet) nicht zu unterliegen pflegt, und
2. am Schluß des Steuerjahres Waren über das übliche Maß hinaus nicht vorhanden sind,

ist es zulässig, lediglich den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zugrunde zu legen.

Unter diesen beiden Voraussetzungen, wie unter 1 und 2 angeführt, soll also der Vermögensvergleich wegfallen. Daraus folgt, daß im gleichen Ausmaße auch die Erfordernisse, die an die Vollständigkeit einer Buchführung zu stellen sind, sich vermindern. Es bedarf nämlich nur

der Aufzeichnung der Einnahmen (Ist-Einnahmen) und Ausgaben (Ist-Ausgaben), und es kann weder das Fehlen einer Inventur noch das einer buchlichen Festhaltung der Vermögensgegenstände einen formellen Mangel bilden.

Unter diese vereinfachte Vorschrift wird man nach Auslegung des Reichsfinanzhofes den größten Teil der Kleingewerbetreibenden bringen können. Übersteigt in einem Jahre der Warenbestand das übliche Maß, so soll deswegen nicht (wortgemäß nach § 12) der volle Bestandsvergleich verlangt werden. Es sollen vielmehr wirtschaftlich ins Gewicht fallende (also keine unwesentlichen) Schwankungen des Betriebsvermögens, die ausnahmsweise in einem Jahre auftreten, durch Zu- oder Abschläge (**Korrektivposten**) ausgeglichen werden können. Das ist als eine dem Einzelfall anzupassende Hilfsmaßnahme gedacht, die einen Ausgleich herbeiführen soll z. B. in den Fällen, wo Ausgaben für ausnahmsweise in dem Jahre erfolgte Vergrößerungen des Warenlagers oder Neuanschaffung einer Ladeneinrichtung entstanden sind. Bei

Gegenüberstellung von nur Einnahmen und Ausgaben würde sich hier ein zu kleiner Gewinn errechnen. Deshalb erfolgt die Bildung eines Korrektivpostens, dessen möglichst baldige Auflösung angestrebt werden soll, schneller, als dies sonst bei einer Verteilung einer zu aktivierenden Aufwendung auf die Jahre der Nutzung zu geschehen hat.

Für unser Gewerbe wird man nicht empfehlen können, es auf die Gegenüberstellung lediglich der Einnahmen und Ausgaben ankommen zu lassen und gegebenenfalls Korrektivposten als Behelf zu benutzen. Abgesehen davon, daß bei jedem der Wunsch besteht, seinem Geschäft einen nach und nach größeren Umfang zu geben, so unterliegt das Warenlager beim Uhrmachergewerbe doch stets erheblichen Wertschwankungen, so daß eine Inventur die beste Gelegenheit bietet, sich über Wertveränderungen zu orientieren und das Lager erstens nach marktgängigen, zweitens nach nichtmarktgängigen, drittens nach mehr oder weniger wertlosen Beständen (Ladenhütern) zu sortieren. Ebenso notwendig ist die laufende Festhaltung der Höhe der Schulden und der Außenstände. Hat man diese Posten, so macht auch der volle Bestandsvergleich, einfache Bilanz aufstellung und damit Gewinnermittlung nach § 13 keine Schwierigkeiten. Dieses Verfahren bildet auch mancherlei Vorteile, z. B. Abschreibungen und die Gellendmachung des Verlustvortrages. Vor allem aber gewährt es die Übersicht über den Geschäftserfolg, Mehr- oder Minderbestand an Waren, Umfang der Forderungen und der Schulden gegenüber dem Vorjahr.

Immerhin ist die wirtschaftsfreundliche Einstellung des Reichsfinanzhofes in der vorliegenden Entscheidung anzuerkennen, wonach unter gewissen Voraussetzungen Aufzeichnungen als unvollständig **nicht** gelten, wenn Angaben über Forderungen und Schulden oder Inventuraufnahme fehlen.

*

Wenn Ertrag im offenbaren Mißverhältnis zu Erfahrungssätzen steht, kann Schätzung des Gewerbeertrages erfolgen

Auf Grund der Feststellung des Finanzamtes, daß die Buchführung als unvollständig anzusehen sei, hatte der Berufungsausschuß den Gewerbeertrag geschätzt. Er stützte sich hierbei auch auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes, wonach von dem Ergebnis einer formell einwandfreien Buchführung abgewichen werden darf, wenn ein offenes Mißverhältnis zu Erfahrungssätzen vorliegt (siehe hierzu UHRMACHERKUNST 1929, Nr. 18; 1930, Nr. 16). Der Finanzhof nimmt dabei an, daß bei gleichartigen Gewerbebetrieben ein Erfahrungssatz insofern gegeben sei, als angenommen werden könne, daß normalerweise der Gewinn einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes erreiche. Diese Auffassung macht sich auch das Preußische Oberverwaltungsgericht für das Gebiet der Gewerbeertragsteuer zu eigen.

Der Berufungsausschuß hatte nun im vorliegenden Falle festgestellt, daß nach den Richtlinien für das betreffende Gewerbe der Mindestverdienstsatz 8 % des Umsatzes beträgt und daß der Buchgewinn erheblich hinter diesem Satz zurückbleibt. Zwar ist behauptet, daß in dem maßgebenden Geschäftsjahre Waren zum Einkaufspreis abgegeben, diese Behauptung war aber in keiner Weise substantiiert oder unter Beweis gestellt. Ihr ist jedoch insofern Rechnung getragen, als nur ein Verdienstsatz von 6,5 % anstatt 8 % angenommen ist. Dieser Satz beruht auf Schätzung, deren Ergebnis auf tatsächlichem Gebiet liegt und daher bei der beschränkten

(Fortsetzung siehe Seite 280)